Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3807

03. 01. 89

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lennartz, Dr. Hartenstein, Schäfer (Offenburg), Adler, Bachmaier, Blunck, Dr. von Bülow, Conradi, Fischer (Homburg), Dr. Hauchler, Dr. Hauff, Kiehm, Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Dr. Wernitz, Bulmahn, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 11/3724 —

Höhe und rechtliche Qualität der Immissionswerte der TA Luft

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 2. Januar 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Der Immissionswert für Stickstoffdioxid in Höhe von 200 Mikrogramm/m^3 ist zahlenmäßig identisch in Anhang I der EG-Richtlinie „Luftqalitätsnormen für Stickstoffdioxid" und in Nr. 2.5.1 der TA Luft festgelegt. Die meßtechnische Überwachung der Stickstoffdioxid-Konzentration in der Außenluft entsprechend der EG-Richtlinie mit kontinuierlich arbeitenden Meßgeräten hat – bis auf eine Ausnahme – keine Überschreitung ergeben. Die meßtechnische Überwachung mit Einzelmessungen in einem bestimmten Raster gemäß Nr. 2.6.2.6 der TA Luft während der Tageszeit gemäß Nr. 2.6.2.8 TA Luft (erhöhter Kfz-Verkehr) hat dagegen zu Überschreitungen des Wertes geführt. Dies vorausgeschickt wird die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Immissionswerte der TA Luft wie in der EG-Richtlinie auch bei punktförmiger Betrachtung an stark befahrenen Straßen (z. B. Autobahnen) eingehalten werden müssen, besonders dort, wo viele Menschen wohnen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien „Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub" vom 15. Juli 1980,

„Grenzwerte für den Bleigehalt in der Luft" vom 3. Dezember 1982 und „Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid" vom 7. März 1985 die entsprechenden Immissionswerte der TA Luft an Orten, wo viele Menschen wohnen, eingehalten werden müssen.

2. Liegen der Bundesregierung entsprechende Meßdaten vor, die die Einhaltung der NO_2-Luftqualitätsnorm auch an stark befahrenen Straßen bei punktförmiger (akzeptorbezogener) Betrachtung gemäß EG-Richtlinie nachweisen?

   Wenn ja,

   a) wann wurden die Meßwerte erhoben,

   b) wo wurden die Meßwerte erhoben,

   c) mit welchem Ergebnis wurden die Meßwerte erhoben?

In der Bundesrepublik Deutschland besteht ein dichtes Netz von rd. 200 kontinuierlich arbeitenden Meßstationen für Stickstoffdioxid. Von diesen Meßstationen liegen etwa 40 Stationen in Gebieten, die vor allem durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflußt werden und die folglich auf die Umgebung von Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen begrenzt sind (Anhang III, Nr. 1.1 der genannten Richtlinie über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid) und etwa 160 Stationen in ausgedehnteren Gebieten, in denen auch stationäre Quellen wesentlich zur Verschmutzung beitragen (Anhang III, Nr. 1.2 der genannten Richtlinie). Der Bundesregierung liegen Berichte der Bundesländer aus dem Jahr 1988 vor. Danach ergibt sich für eine verkehrsspezifisch gelegene Meßstelle eine Überschreitung.

3. Hält die Bundesregierung weiterhin an ihrer Auffassung fest, eine Umsetzung insbesondere der EG-Richtlinie 85/203 in nationales Recht sei bereits erfolgt? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß mit der Festlegung des Immissionswertes für Stickstoffdioxid in Nr. 2.5.1 der TA Luft eine Umsetzung des im Anhang I der EG-Richtlinie „Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid" (85/203/EWG) festgelegten Grenzwertes erfolgt ist.

Diese Festlegung dieses Immissionswertes konkretisiert den in § 3 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriff „schädliche Umwelteinwirkungen". Im Hinblick auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat die TA Luft somit eine die Vorschriften des Gesetzes ausfüllende verbindliche Wirkung. Diese rechtliche Wirkung der TA Luft für das System des deutschen Luftreinhalterechts ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden. Die Immissionswerte der TA Luft legen damit ganz generell fest, daß eine über diese Werte hinausgehende Belastung der Luft vermieden werden muß. Damit ist dem in der Richtlinie ausgesprochenen Gebot, daß der Immissionswert für Stickstoffdioxid nicht überschritten werden darf, Rechnung getragen.

4. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung z. B. gegenüber den Immissionsgrenzwerten der Schweizer Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, und hält sie diese nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft für unsachgemäß?

Ein direkter Vergleich der Immissionswerte der TA Luft und der Immissionsgrenzwerte der Schweizer Luftreinhalte-Verordnung ist nicht möglich, da sowohl statistische und meßtechnische Randbedingungen sowie die Schutzziele, für die die Immissionswerte festgelegt sind, und die Rechtsfolgen einer Überschreitung unterschiedlich sind. So dienen z. B. die Immissionswerte der TA Luft für Schwefeldioxid insbesondere dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Der Schutz besonders empfindlicher Tiere und Pflanzen vor Schwefeldioxid-Belastungen ist im Wege der Sonderfallprüfung nach Nr. 2.2.1.3 TA Luft sicherzustellen. Demgegenüber soll der entsprechende Schweizer Immissionsgrenzwert unmittelbar Ökosysteme schützen.

Entscheidende Unterschiede bestehen vor allem bei den Rechtsfolgen einer Überschreitung. Dies bedeutet für die in Nr. 2.5.1 TA Luft festgelegten Immissionswerte grundsätzlich, daß eine neue Anlage in dem betreffenden Gebiet nicht genehmigt werden kann. Eine entsprechende Rechtsfolge ist in der Schweizer Luftreinhalte-Verordnung nicht festgelegt, hier ist eine Überschreitung lediglich Anlaß für die Forderung nach Verringerung vorhandener Emissionen.

5. Wann beabsichtigt die Bundesregierung die Immissionswerte der TA Luft zu novellieren und z. B. den in der Regel wesentlich niedrigeren Immissionsgrenzwerten der Schweizer Luftreinhalte-Verordnung anzupassen?

Im Hinblick auf die beispielhaft dargestellten Unterschiede hält die Bundesregierung eine Anpassung weder für erforderlich noch für sinnvoll.

6. Für welche weiteren Schadstoffe, die bisher in der TA Luft nicht genannt werden, hält die Bundesregierung Grenzwerte für erforderlich, auch unter den Gesichtspunkten der Akkumulationswirkung und der Maximalen Immissionskonzentrationen (MIK-Werte)?

Die Bundesregierung beabsichtigt z. Z. nicht, Immissionswerte für andere Schadstoffe in der TA Luft festzulegen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333